

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1964

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. Juni 1964

## Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b></p> <p>30) Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>31) Wahl des Landessynodalausschusses</p> <p>32) Mitglieder der Diakonischen Konferenz</p> <p>33) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre</p> | <p>34) Hauptamtliche Kirchenmusiker</p> <p>35)/36) Pfarrbesetzung</p> <p>37) Berufung</p> <p>38) Umpfarrung</p> <p><b>II. Personalien</b></p> <p><b>III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst</b></p> |
|---|--|

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

30) G. Nr. /156/VI 34 ee

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

#### § 1

Die Pastoren, denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übertragen ist, wählen zur Wahrnehmung ihrer kirchenordnungsmäßigen Rechte eine Vertretung der Pastorenschaft. Diese Vertretung wirkt bei den ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben mit.

#### § 2

(1) In jedem Kirchenkreis werden ein Mitglied der Vertretung und drei Stellvertreter auf sechs Jahre gewählt.  
(2) Die in eine allgemeinkirchliche Aufgabe berufenen Pastoren wählen im Kirchenkreis ihres Dienstsitzes gemeinsam mit den im Gemeindepfarramt stehenden Pastoren.

#### § 3

(1) Die Wahl im Kirchenkreis leitet der nach Lebensjahren älteste Propst. Er ladet die im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren zu einer Wahlversammlung ein. Er kann mit dem Landessuperintendenten vereinbaren, daß die Wahl am Tage einer Diözesankonferenz stattfindet. Wird er in der Wahlversammlung für die Vertretung der Pastorenschaft vorgeschlagen, übernimmt der im Lebensalter folgende Propst die Leitung.  
(2) Die Wahlversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Beisitzer. Nach Beratung in der Wahlversammlung erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.  
(3) Auf jedem Stimmzettel können bis zu vier Namen von im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren angegeben werden.  
(4) Bei der Wahl entscheidet einfache Mehrheit. Die drei dem Gewählten an Stimmenzahl Folgenden sind nach der Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
(5) Der Wahlleiter stellt in der Wahlversammlung fest, ob die Gewählten bereit sind, die Wahl anzunehmen. Andernfalls wird sie fortgesetzt, bis das Mitglied der Vertretung und drei Stellvertreter gewählt sind.

#### § 4

(1) Die Wahlleiter der Kirchenkreise teilen das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Wahlleiter des Kirchen-

kreises Güstrow (§ 3 Abs. 1 Satz 1) mit. Dieser beruft die Mitglieder der Vertretung alsbald zu einer Sitzung ein. Unter seiner Leitung wählen die Mitglieder der Vertretung einen Obmann und einen Stellvertreter. Der Obmann übernimmt danach den Vorsitz in der Sitzung.  
(2) Der Obmann teilt dem Oberkirchenrat die Namen der Mitglieder der Vertretung der Pastorenschaft und ihrer Stellvertreter sowie auch jede spätere Veränderung mit und veranlaßt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

#### § 5

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Vertretung aus, rücken die Stellvertreter in der sich aus der Wahl ergebenden Reihenfolge nach. Sind auch sämtliche Stellvertreter aus einem Kirchenkreis innerhalb einer Wahlperiode ausgeschieden, muß für die noch laufende Zeit eine Neuwahl erfolgen.  
(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung der Vertretung teilzunehmen, treten die Stellvertreter nach der Reihenfolge mit allen Befugnissen an seine Stelle. Mitglied und Stellvertreter unterrichten den Nächstfolgenden sofort unter Weitergabe der Einladung über ihre Behinderung.

#### § 6

Der Obmann führt die Geschäfte der Vertretung der Pastorenschaft. Er nimmt die an die Vertretung gerichteten Anfragen und Eingaben entgegen.

#### § 7

(1) Die Vertretung tritt nach Bedarf auf Einladung des Obmannes zusammen.  
(2) Auf Verlangen des Oberkirchenrates oder von mindestens drei Mitgliedern muß der Obmann die Vertretung innerhalb zweier Wochen einberufen.  
(3) Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.

#### § 8

(1) Die Vertretung ist beschlußfähig, wenn sieben ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.  
(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.  
(3) In eigenen Angelegenheiten haben die Mitglieder der Vertretung kein Stimmrecht und müssen auf Verlangen des Obmannes die Sitzung während der sie betreffenden Beratung verlassen.  
(4) Die Beschlüsse der Vertretung sind in ein Buch mit fortlaufend nummerierten Seiten unter Angabe des Tages und der Anwesenden einzutragen und vom Obmann und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben. Der Obmann hat das Buch seinem Nachfolger zu übergeben.

§ 9

Die Mitglieder der Vertretung der Pastorenschaft und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mitgeteilten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 10

(1) Die Zugehörigkeit zur Vertretung der Pastorenschaft ruht, wenn gegen ein Mitglied oder einen Stellvertreter ein förmliches Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz eingeleitet und eine vorläufige Dienstenthebung verfügt wird.

(2) Die Zugehörigkeit endet bei Übernahme eines kirchenleitenden Amtes, Versetzung in den Ruhestand, Wegzug aus dem Kirchenkreis, Untersagung der Ausübung von Ehrenämtern durch die Kammer für Amtszucht oder Beendigung des Dienstverhältnisses als Pastor.

§ 11

Die Reisekosten und die baren Auslagen der Mitglieder der Vertretung werden von der Landeskirche getragen.

§ 12

Die Vertretung der Pastorenschaft wirkt auch in denjenigen Fällen mit, in denen es sich um Kandidaten der Theologie, Vikare, Pfarrhelfer oder im Ruhestand befindliche Pastoren handelt.

§ 13

Bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes über den Dienst der theologisch vorgebildeten Frau in der Landeskirche nehmen die eingesetzten und angestellten Vikarinnen an der Vertretung der Pastorenschaft mit allen Rechten und Pflichten teil.

§ 14

Die Vertretung der Pastorenschaft nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juli 1964 auf. In den letzten beiden Monaten vor dem Ablauf der Wahlperiode sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 15

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

31) G. Nr. /73/II 1 q7

**Wahl des Landessynodalausschusses**

Die VII. ordentliche Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat in ihrer Sitzung am 31. März 1964 der Verfassung gemäß einen Landessynodalausschuß bestellt und in ihn gewählt:

**Ordentliche Mitglieder:**

Dipl.-Landwirt Dr. Hachtmann, Schwerin  
Propst Bliemeister, Cramon  
Landessuperintendent Pflugk, Rostock  
Rechtsanwältin Lewerenz, Bad Doberan  
Ofensetzmeister Hilbert, Warnemünde

**Vertreter:**

Sanitätsrat Dr. med. Wilbrandt, Plau  
Landespastor Schröder, Güstrow  
Pastor Dr. Rathke, Rostock  
Medizinalrat Dr. med. Möller, Warnemünde  
Kaufmann Wahrmann, Wismar

Schwerin, den 23. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

32) G. Nr. /129/ II 35 d<sup>1</sup>

**Mitglieder der Diakonischen Konferenz**

Für die jetzt begonnene Legislaturperiode der VII. ordentlichen Landessynode sind gemäß § 6, Ziffer 2, der zwischen Oberkirchenrat und Inneren Mission vereinbarten Ordnung über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ – Kirchliches Amtsblatt 1958, Seite 19 – in die Diakonische Konferenz berufen worden:

Landesbischof D. Dr. Beste DD. Schwerin  
Oberkirchenratspräsident Dr. Müller, Schwerin

Landessuperintendent Pagels, Bad Doberan  
Sanitätsrat Dr. Wilbrandt, Plau  
Kaufmann Wahrmann, Wismar  
Propst Bliemeister, Cramon  
Stiftspropst Eichler, Ludwigslust – Stift Bethlehem  
Pastor Timm, Rostock-Gehlsdorf – Michaelshof  
Diakon Beyer, Schwerin  
Herr Moeller-Eilmann-Güstrow  
Oberin von Lindeiner, Hagenow  
Studienrat i. R. Karsten, Schwerin  
Schwester Frieda Meyer, Werle  
Gemeindehelferin Mundt, Rostock  
Kinderdiakonin Grahl, Schwerin

Schwerin, den 23. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

33) G. Nr. /968/ II 43

**Aufbringung der Kosten für die Christenlehre**

Für die nach § 4 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre (Kirchliches Amtsblatt 1952, Nr. 8, Seite 46) zu bildenden Ausschüsse waren die von der Landessynode zu entsendenden nichtgeistlichen Mitglieder neu zu wählen. Die siebente ordentliche Landessynode hat auf ihrer ersten Tagung für die einzelnen Kirchenkreise folgende Synodale gewählt:

Kirchenkreis Güstrow: Landwirt Karl Schacht, Lexow;  
Vertreter: Landwirt Hermann Brandt, Tolzin.

Kirchenkreis Ludwigslust: Tapeziermeister Jürgen Schulz, Neustadt-Glewe; Vertreter: Diakon Hellmuth Thiele, Camin.

Kirchenkreis Malchin: Gartenmeister Ludwig Filsinger, Gnoien; Vertreter: Buchhändler Richard Mitschke, Malchin.

Kirchenkreis Parchim: Kirchenökonom Hans Heise, Parchim; Vertreter: Sanitätsrat Dr. Ulrich Wilbrandt, Plau.

Kirchenkreis Rostock-Land: Kreissekretär Kurt Paetz, Neubukow; Vertreter: LPG-Bauer Erwin Hasenbein, Blengow.

Kirchenkreis Rostock-Stadt: Zahnärztin Dr. Christa Francke, Rostock; Vertreter: Malermeister Hermann Stier, Rostock.

Kirchenkreis Schwerin: Tischlermeister Hans-Friedrich Dehn, Schwerin; Vertreter: LPG-Vorsitzender Joachim Schult, Schossin.

Kirchenkreis Stargard: Dipl.-Forsting. Christoph Gürtler, Neustrelitz; Vertreter: Gartenbaumeister Erich Schwarz, Petersdorf.

Kirchenkreis Wismar: Glasermeister Herbert Brüggemann, Wismar; Vertreter Landwirt Friedrich Cravaack, Groß Kranckow.

Schwerin, den 27. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

34) G. Nr. /410/ Bad Doberan, Organist

**Als hauptamtliche Kirchenmusiker wurden berufen**

Fräulein Ulrike Timm aus Schwerin nach Bad Doberan am 21. Oktober 1962  
Frau Inge Wolter, geb. Wegner, aus Loitz nach Parchim, St. Georgen, am 1. November 1963  
Fräulein Helga Buettner aus Strietfeld, Kreis Tetrow, nach Friedland, St. Marien, am 15. März 1964  
Ulrike Timm und Helga Buettner wurden gleichzeitig als Katechetin angestellt.

Schwerin, den 22. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

35) G. Nr. /208/ Gielow, Pred.

**Pfarrbesetzung**

Die Pfarre Gielow (Kirchenkreis Malchin) ist zum 1. Oktober 1964 wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 25. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

36) G. Nr. /264/ Mirow, Pred.

#### Pfarrbesetzung

Die Pfarre Mirow ist demnächst wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 5. Mai 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

37) G. Nr. /62/ VI 42 b

#### Berufung

Der Pastor Horst Gienke in Rostock — St. Johannis II wird mit Wirkung vom 1. Mai 1964 als Leiter des Pre-

digerseminars in Schwerin mit der Dienstbezeichnung Rektor berufen.

Schwerin, den 6. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

38) G. Nr. /1/ Grebbin, Verwaltung

#### Umpfarrung

Die Ortschaft Voigtsdorf wird mit sofortiger Wirkung aus dem Kirchspiel-Grebbin in das Kirchspiel Parchim, St. Georg, umgepfarrt.

Schwerin, den 29. April 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

## II. Personalien

### Berufen wurden:

Pastor Helmut Thal in Wulkenzin auf die Pfarre Malchin II zum 15. Mai 1964

/331/ Malchin, Pred.

Pastor Albrecht Freiherr von Maltzahn in Gresse auf die Pfarre Rostock — St. Johannis II zum 15. Juni 1964

/31/ Rostock — St. Johannis, Pred.

Pastor Ernst Schütz in Kirch Grambow auf die Pfarre Schönberg II zum 1. Juli 1964

/67/ Schönberg, Pred.

### Abgeordnet wurde:

Predigerschulabsolvent Karl-Heinz Constien in Erfurt als Vikar zur Verwaltung der Pfarre Groß Tessin zum 1. Mai 1964

/157<sup>1</sup>/ Groß Tessin, Pred.

### Heimgerufen wurde:

Propst Kurt Langmann in Mirow am 21. April 1964 im 58. Lebensjahr

/62/ Kurt Langmann, Pers.-Akten

### Anderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1963

Seite 2

Gresse, 15. Juni 1964

Albrecht Freiherr von Maltzahn streichen, z. Z. unbesetzt

Malchin II, 15. Mai 1964

z. Z. unbesetzt streichen, Helmut Thal

Seite 4

Rostock, St. Johannis II, 1. Mai 1964

Horst Gienke streichen,

15. Juni 1964

Albrecht Freiherr von Maltzahn

Seite 5

Kirch Grambow, 1. Juli 1964

Ernst Schütz streichen, z. Z. unbesetzt

Schönberg II, 1. Juli 1964

z. Z. unbesetzt streichen, Ernst Schütz

Seite 6

Schwerin, Predigerseminar, 1. Mai 1964

z. Z. unbesetzt streichen, Horst Gienke, Rektor

Wohnort: Schwerin

Wulkenzin, 15. Mai 1964

Helmut Thal streichen, z. Z. unbesetzt

Propstein Neustrelitz, 21. April 1964

Propst Kurt Langmann, Mirow, streichen, z. Z. unbesetzt

Mirow, 21. April 1964

Kurt Langmann, Propst, streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 7

Groß Tessin, 1. Mai 1964

z. Z. unbesetzt streichen, Karl-Heinz Constien, Vikar, abgeordnet

## III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

### Die Botschaft von Mexiko

Die ökumenische Konferenz für Weltmission und Evangelisation, die im Dezember 1963 in Mexiko-City tagte, verabschiedete zum Abschluß eine Botschaft, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Unsere Welt verändert sich heute schneller denn je zuvor. Neue Lebensgrundlagen für die gesamte Menschheit gewinnen Gestalt. In dieser revolutionären Veränderung spielen Wissenschaft und Technik eine entscheidende Rolle. Dies bedeutet zweierlei: Es ermöglicht großen Menschenmassen mehr Freiheit, mehr Sicherheit, mehr Freizeit und ein menschlicheres Leben; aber es wirft auch die entscheidende Frage auf, ob die Technik Diener oder Beherrscher des Menschen sein wird. Dieser Frage über Leben und Tod sieht sich die ganze Welt gegenüber.

2. Wir, die wir den Gott der Bibel kennen, wissen, daß die zunehmende Beherrschung der Naturkräfte durch den Menschen eine Gabe Gottes ist, aber wir wissen auch, daß es eine Gabe ist, die in Verantwortung vor ihm genutzt werden muß. Die Herrschaft Gottes ist die einzige Gewähr für die Freiheit des Menschen.

3. Weil wir dies wissen, bekräftigen wir erneut, daß diese Welt Gottes Welt ist. Die Unruhe des Lebens in unseren Tagen ist eine Folge der Einstellung des Menschen zu dem lebendigen Gott, sei es in Gehorsam oder in Ungehorsam. Die Menschen mögen das nicht wissen, vielleicht wollen sie es auch nicht wissen. Aber die Tatsache bleibt bestehen, daß Gott nicht nur der Herr der Schöpfung, sondern auch der der Geschichte ist. Was immer in unserer Welt geschieht, liegt in Gottes

Hand, auch wenn die Menschen ihn nicht anerkennen. Wir sind gerufen, uns ernsthaft um das Verständnis der säkularen Welt zu bemühen und Gottes Willen in ihr zu erkennen. Dies bedeutet, daß wir versuchen müssen, herauszufinden, was seinem Willen entspricht und seinem Ratschluß unterliegt. So erfreuen wir uns aller Möglichkeiten für ein erfülltes Leben, die nun der Menschheit offen stehen, aber wir sind überzeugt, daß der Mensch nur als Diener Gottes wahrhaft frei ist, und wenn er diesen Dienst verweigert, wird er Sklave anderer Mächte werden und in Selbsterstörung enden. Wir bekräftigen erneut, daß der Gott, dessen Welt diese Welt ist, sich in Jesus Christus offenbart. Er, das Haupt der Kirche, ist auch Herr aller Menschen. Sein Name steht über allen anderen Namen. Seine Liebe gehört der ganzen Menschheit. Er ist gestorben und auferstanden für alle. Deshalb können wir zu Menschen anderen Glaubens und zu Ungläubigen in Demut und Vertrauen gehen, weil das Evangelium, das wir verkündigen, ein Zeugnis dessen ist, was Gott für alle Menschen getan hat und immer noch tut. Alle Menschen haben das Recht, diese Botschaft zu erfahren, und die sie kennen, sind verpflichtet, sie bekanntzumachen. Niemand, am allerwenigsten ein Christ, darf so tun, als ob es einerlei sei, was die Menschen glauben, solange sie überhaupt einen Glauben haben. Die letztgültige Frage menschlichen Lebens ist genau: Wer ist Gott? Und dies wissen wir in Christo. Christliches Zeugnis beruht nicht auf dem Gefühl christlicher Überlegenheit; sie beruht allein auf dem Auftrage Christi, der zu allen Menschen gekommen ist, ihn aller Welt zu verkündigen. Mission ist Prüfung des Glaubens.

Wir fordern alle Christen auf, in dieser Aufgabe zusammenzuarbeiten. Wir sind überzeugt, daß jetzt die Zeit gekommen ist, da wir gemeinsam planen und gemeinschaftlich handeln müssen. Die Tatsache, daß Christus nicht geteilt ist, muß in der Struktur missionarischer Arbeit unmißverständlich deutlich gemacht werden. Die gegenwärtigen Organisationsformen der Mission machen diesen Sachverhalt nicht sichtbar; im Gegenteil, sie verbergen ihn vielfach. Man muß die weitreichenden Konsequenzen erkennen, die sich daraus für alle Kirchen ergeben.

Auch die missionarische Aufgabe ist unteilbar und erfordert Einheit. Sie ist ebenso unteilbar wie das Evangelium, und sie ist unteilbar, weil sich die Kirchen in allen Ländern derselben entscheidenden Aufgabe gegenübersehen. Und sie ist auch unteilbar, weil jede christliche Kirche in allen Teilen der Welt gefordert ist, die Liebe Gottes in Christus aufzuzeigen, in Zeugnis und Dienst vor der ganzen Welt. Mission erfordert Einheit, weil sie im Gehorsam gegenüber dem Einen Gott geschehen muß und weil wir gegenüber der säkularisierten oder der unchristlichen Welt kein wirksames Zeugnis ablegen können, wenn wir uns voneinander trennen. Die Gaben, die Gott jeder Kirche gewährt hat, brauchen wir, um für die gesamte Kirche Zeugnis ablegen zu können.

Wir unterstreichen, daß dies unausweichlich bedeutet, daß Grenzen überwunden werden müssen. Dies entspricht dem Missionar, der aus einem Kulturkreis und einem Volk kommt, um anderen Völkern das Evangelium von Christus zu verkünden. Darüber hinaus gehen immer mehr Männer und Frauen als Christen aus ihren Ländern in andere Staaten, um dort in Handel und Industrie oder im Auftrage ihrer Regierung tätig zu sein. Alle Menschen, die an diesem Austausch teilnehmen, bedürfen der Gebetshilfe ihrer Heimatkirche.

Es gibt aber noch andere Grenzen, die wir überwinden müssen: die christliche Gemeinschaft muß erkennen, daß Gott sie in die säkulare Welt sendet. Christen müssen ihren Platz ausfüllen, wo immer sie hingestellt sind — im Büro, in der Fabrik, in der Schule oder in der Landwirtschaft, im Kampf für den Frieden und eine gerechte Ordnung in den Beziehungen zwischen den verschiedenen sozialen und rassischen Bereichen. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe müssen sie in der Kraft des Heiligen Geistes durch Wort und Tat die Wirklichkeit des lebendigen Gottes auf jede ihnen mögliche Weise zu bezeugen suchen.

4. Deshalb sind wir der Überzeugung, daß diese missionarische Bewegung jetzt Christen in allen sechs Erdteilen und in allen Ländern umschließt. Es muß das gemeinsame Zeugnis der ganzen Kirche sein, die ganze Botschaft der ganzen Welt zu bringen. Noch erkennen wir nicht, welche Veränderungen dies erfordern wird, aber wir gehen im Glauben voran. Noch immer gilt der Entschluß Gottes, daß alle Dinge eins werden in Christus. In dieser Hoffnung verpflichten wir uns erneut auf seinen Auftrag im Geist der Einheit und in demütiger Ergebenheit vor unserem lebendigen Gott."

#### Die Ostasiatische Christliche Konferenz

„Die konfessionellen Anliegen der asiatischen Kirchen werden in erster Linie im Blick auf ihre Sendung in der Welt gesehen; es geht ihnen daher nicht um die Unterschiede, sondern um die Dinge, die sie gemeinsam zu bezeugen haben.“ Das stellte die Ostasiatische Christliche Konferenz in einem Bericht zur Frage des Weltkonfessionalismus fest. Diese Frage war einer der Beratungspunkte auf der Vollversammlung der Konferenz, die vom 25. Februar bis 5. März dieses Jahres in Bangkok stattfand. Trotz verschiedener Bezeichnungen, so heißt es in dem Bericht, sollten die Christen an jedem Ort gemeinsam als ein Volk erkennbar sein, ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Denomination sei demgegenüber von zweitrangiger Bedeutung. Die Ostasiatische Christliche Konferenz erkennt in dem Bericht an, daß die alten Kirchen sich der Notwendigkeit, ihre Mittel und Möglichkeiten mit den jungen Kirchen zu teilen, immer stärker bewußt werden, appelliert aber an die konfessionellen Weltbünde, einseitiges übereiltes Vorgehen in ihren Beziehungen zu den asiatischen Kirchen zu vermeiden und mit den

Plänen Schritt zu halten, die als Ergebnis ökumenischer Beratungen auf nationaler oder internationaler Ebene entwickelt wurden. Zwar sei die praktische Zusammenarbeit auf allen Gebieten gut vorangekommen, dagegen würden die Trennwände im Bereich der kirchlichen und missionarischen Struktur unüberwindbar. Die konfessionellen Weltbünde stünden in der Gefahr, gewisse Kennzeichen eines Patronats wieder hervorzubringen, aus denen die Missionsbewegung längst herausgewachsen sei. Es sei „unverantwortlich, die Existenz der konfessionellen Familien als bequeme Einrichtung dazu zu benutzen, den Stempel einer Denomination oder Konfession dort aufzudrücken, wo dies von ganz unwesentlicher Bedeutung ist“.

Missionsfragen beschäftigten die Vollversammlung in Bangkok ausführlich. Die Mission müsse als eine Verantwortung der ganzen Kirche in der Welt anerkannt werden, wurde erklärt. Gleichzeitig erging an die Kirchen die Aufforderung, neue Formen des Missionsdienstes zu erforschen. Einmütig wurde die Errichtung eines Fonds für asiatische Missionshilfe beschlossen, durch den der Austausch von Missionaren innerhalb Asiens gefördert werden soll. Eine von der Konferenz eingesetzte Gruppe von Fachleuten, die diese Maßnahme empfohlen hatte, trat auch für eine sorgfältige Prüfung übernommener Missionsstrukturen ein, um festzustellen, welche Elemente darin erhalten bleiben müßten und welche ihre Daseinsberechtigung heute verloren haben.

Der Laienarbeit wollen die Kirchen Asiens in den kommenden Jahren erhöhte Aufmerksamkeit schenken. In dem Konferenzbeschuß dazu hieß es, der Christ in Asien müsse sich als solcher im täglichen Leben bewähren und erkennen, daß sein Glaube gerade hier verbindliche und konkrete Formen annimmt. Hilfen dazu sollen Beratungen in den verschiedenen Ländern, Studienarbeiten, Zurüstungskurse und Erfahrungsaustausch bieten. Als eine neue Aufgabe wird von den Kirchen Asiens die Familienbetreuung und -beratung im Dienste verantwortlicher Elternschaft gesehen. Auch hierfür wurde ein Programm entworfen, das die Zusammenarbeit von Theologen, Medizinern und Sozialarbeitern auf diesem Gebiet und eine umfassende Informationstätigkeit vorsieht.

Von „zahlreichen Beweisen einer ganz neuen Offenheit der römisch-katholischen Kirche gegenüber den anderen Christen“ wurde in Bangkok gesprochen. Die Vollversammlung erklärte dazu: „Diese neue Situation sollte ein Echo bei uns dadurch finden, daß wir unsere katholischen Brüder einladen, uns in der ökumenischen Gemeinschaft, die wir unter uns selbst bereits erleben, die Hand zu reichen.“ Gleichzeitig wird eingeräumt, daß „die meisten Glieder unserer Kirchen auf diese neue Situation schlecht vorbereitet sind“.

Mit Nachdruck setzte sich die Ostasiatische Christliche Konferenz in einer Entschließung dafür ein, daß die Regierungen Indonesiens, Malaysias und der Philippinen ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beilegen, gegenseitig Herausforderungen vermeiden und die unterbrochenen Verhandlungen wiederaufnehmen. Die Vollversammlung in Bangkok war die erste nach der konstituierenden Tagung der Ostasiatischen Christlichen Konferenz im Jahre 1959 in Kuala Lumpur. Sie vereinte 150 Kirchenvertreter aus Burma, Ceylon, Indien, Ost- und Westpakistan, Japan, Philippinen, Indonesien, Thailand, Korea, Hongkong, Okinawa, Australien und Neuseeland sowie 50 Beobachter und Berater asiatischer kirchlicher Gruppen und des Ökumenischen Rates der Kirchen. 23 weitere Kirchen aus mehreren dieser Länder wurden als neue Mitglieder in die Konferenz aufgenommen, die einen regionalen Zusammenschluß nichtkatholischer Kirchen darstellt und in enger Verbindung zum Ökumenischen Rat steht, jedoch nicht eines seiner Organe ist. Neuer Vorsitzender der Konferenz ist Pfarrer Dr. D. G. Moses (Indien), einer der sechs Präsidenten des Ökumenischen Rates, der bisherige Vorsitzende Bischof Sobrepna (Philippinen) wurde Ehrenpräsident. Die Stellvertreter des Vorsitzenden kommen aus Japan und Indonesien, dem Fortsetzungsausschuß der Vollversammlung gehören 20 Vertreter von Kirchen aus 16 Ländern Ostasiens an.